VUSS
Verband Urner Seilbahnen und Skilifte

per Mail an:
Kontrollstelle IKSS
Bahnhofstrasse 12
3700 Spiez

Altdorf, 12. Februar 2021

Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2020 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Seilbahnreglements eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Ziel des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 ist es gemäss Art. 1, «einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzu sehr zu erhöhen».
Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Seilbahngesetz einen entsprechenden Spielraum ermöglicht, dass für kantonal bewilligte Anlagen ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen werden können, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. In diesem Zusammenhang erwarten wir, dass im neuen Seilbahnreglement dieser Spielraum voll ausgenutzt wird. Das IKSS-Reglement soll deshalb konsequent auf die betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten ausgerichtet sein, welche sich den unter das Konkordat fallenden Anlagen bieten.
Wir haben den vorliegenden Reglementsentwurf sorgfältig auf diese Aspekte hin überprüft und haben dazu folgende Bemerkungen anzubringen:

Zu den einzelnen Artikeln des neuen IKSS Reglements:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Der Zweckartikel 1 des Konkordates ist im Zusammenhang mit der Gestaltung des neuen Seilbahnreglements von grosser Bedeutung. Daher sind wir der Meinung, dass im Artikel 1 des Seilbahnreglements explizit auf den Zweckartikel 1 des Konkordates hingewiesen wird.
Antrag:
Ergänzung von Artikel 1 Abs. 1
Das Reglement stellt Vorschriften auf für die gemäss Anlagesystematik unter das Konkordat fallenden Anlagen. *Unter Berücksichtigung von Artikel 1 des Konkordates über nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951* und in Anwendung von Art. 4 ...

Art. 2 Begriffe

Im Reglement ist die Definition der Gewerbsmässigkeit über das Personenbeförderungsgesetz PBG) definiert. Dieses Gesetz bezieht sich auf die dem Regal unterstehende Personenbeförderung sowie die Nutzung der dafür verwendeten Anlagen und Fahrzeuge. Die Kleinseilbahnen (kantonal konzessionierte Seilbahnen) unterstehen nicht dem Personenbeförderungsregal. Deshalb ist es verwirrend Begriffe mit verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im Seilbahnreglement zu erwähnen. Nach der Definition des PBG würden somit sämtliche Seilbahnen im Kanton Uri als gewerbsmässig eingestuft.

Wir sind klar der Meinung, dass Seilbahnen als gewerbsmässig einzustufen sind, wenn sie überwiegend touristisch genutzt werden. Landwirtschaftliche Erschliessungsanlagen mit beispielsweise einem agrotouristischen Nebenbetrieb sind als nicht gewerbsmässig einzustufen. Seilbahnen mit einer Kapazität unter 4 Personen sind generell als nicht gewerbsmässig einzustufen.
Die Betreiber der Kleinseilbahnen sind darauf angewiesen, dass sie Einnahmen aus dem Tourismus generieren können, wenn dieser Anteil in vielen Fällen auch gering ist. Ohne diese Zusatzeinnahmen können diese mittelfristig aus finanziellen Gründen nicht mehr betrieben werden.

Antrag:
Ergänzung von Artikel 2 c)
Die Gewerbsmässigkeit ist in Art. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBG) definiert. Der Betrieb oder die Personenbeförderung gilt jedoch nicht als **gewerbsmässig**, wenn die Anlage vorwiegend einem landwirtschaftlichen Zweck dient und/oder eine zulässige Personenanzahl pro Richtung von weniger als vier aufweist.

Teil II Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Betriebseinstellung

Bei sistierten Anlagen sollte eine Reaktivierung innerhalb von 5 Jahren mit einer Inspektion durch die Kontrollstelle des IKSS möglich sein. Bei Bedarf können im Inspektionsbericht durch die IKSS weitere Abklärungen, Sachverständigenberichte und Dokumentationen verlangt werden. Die im Entwurf aufgelisteten Bedingungen wie Zustandsbericht etc. erachten wir als unverhältnismässig, haben massive finanzielle Aufwendungen zur Folge und sollten nur bei tatsächlichem Bedarf verlangt werden.

Antrag:
Anpassen von Artikel 13 Abs. 2
Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung eine vorgängige Inspektion durch das IKSS. Bei Bedarf können durch die Kontrollstelle im Inspektionsbericht weitere Unterlagen verlangt werden; z.B. Zustandsbericht, Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten, Aktualisierung des Betriebskonzeptes.

Art. 14 Anlagekategorien
Wir sind der Meinung, dass auch bei Seilbahnen der Kategorie 1, 2 und 3 Personenbeförderung von Drittpersonen möglich sein sollte. Wir sehen keine Gründe, warum dies erst ab Kategorie 4 möglich sein sollte.

Antrag
Der Artikel 14 a) ist entsprechend anzupassen.

Art. 15 Häufigkeit der Inspektionen
Wir begrüssen es, dass bei Seilbahnen mit wenig Betriebsstunden die Inspektionsintervalle von jährlich auf zweijährlich erstreckt werden soll. Wir erachten jedoch den vorgeschlagenen Grenzwert von 40 Betriebsstunden als zu tief, da dieser in der Praxis nicht zum Tragen kommt. Daher beantragen wir, dass der Grenzwert von 40 auf mindestens 150 Betriebsstunden erhöht wird. Rechnet man eine Fahrzeit von durchschnittlich 10 Minuten pro Fahrt, so wäre der vorgeschlagene Grenzwert bei lediglich nur 240 Fahrten pro Jahr. Im Quervergleich haben wir im Kanton Uri Anlagen, mit jährlich über 6'000 Fahrten, welche jährlich und nicht monatlich inspiziert werden. Zudem handelt es sich um eine «kann» Formulierung. Die zweijährigen Inspektionsintervalle sollen nur gewährt werden, wenn Betrieb und Instandhaltung nachgewiesenermassen pflichtbewusst und korrekt geführt bzw. ausgeführt werden.

Die Inspektionsintervalle bei den Kleinskiliften (Skilifte mit niederer Seilführung) soll nicht von 4 Jahren auf 2 Jahre verkürzt werden. Somit sollen Kleinskilifte und Förderbänder wie bis anhin gleichbehandelt werden. Beide Beförderungsanlagen sind typengeprüfte Anlagen und werden jedes Jahr neu aufgestellt. Ein fachgerechtes Aufstellen wird bei der Erteilung der Betriebsbewilligung vorausgesetzt und liegt in der Eigenverantwortung.

Antrag
Der Artikel 15 ist entsprechend anzupassen.

Teil III.1 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen

Art. 23 Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen
Gegenüber dem alten Reglement werden neu die Punkte Überlast-, Querpendel- und Videoüberwachung aufgenommen.
Diese Massnahmen sind sehr kostenaufwändig. Diese Forderung übersteigt die Verhältnismässigkeit bei Kleinseilbahnen. Wir sehen hier absolut kein Handlungsbedarf für zusätzliche Verschärfungen von Sicherheitsbestimmungen. Auch hier möchten wir auf den Zweckartikel 1 des Konkordates verweisen.

Antrag
Der Artikel 23) ist wie folgt anzupassen:

- Selbstbedienungsbetrieb von ~~gewerbsmässig betriebenen~~ Luftseilbahnen mit unbesetzten Stationen
- die in Artikel 23 geforderte Überlast-, Querpendel- und Videoüberwachung ist nur bei überwiegend touristisch genutzten Anlagen zwingend erforderlich.

Teil IV Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen.

Im Kanton Uri hat es fast 50 Seilbahnen mit einer kantonalen Bewilligung. Die meisten Anlagen sind Privatbahnen und dienen zur Erschliessung von Landwirtschaftsbetrieben. Deren Betreiber haben die erforderlichen anlagespezifischen Kenntnisse erworben und sind mit der Seilbahn vertraut. Die Anforderung zur anlagespezifischen Ausbildung, Berufslehre in der Branche oder verwandten Bereichen sind nicht verhältnismässig. Bei Seilbahnen mit landw. Erschliessungsfunktion genügt, dass der technische Leiter bzw. die verantwortliche Person sich über eine genügende Betriebserfahrung ausweisen kann.
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Urner Seilbahnverband wie auch der Seilbahnverband Nidwalden alljährlich einen Aus- und Weiterbildungskurs für die Betreiber von Kleinluftseilbahnen anbieten wird. Daher soll das IKSS Reglement die Anforderungen an die Ausbildung von Technischen Leitern und Leiterinnen auch dem Zweckartikel 1 des Konkordats entsprechen.

Antrag:
Anpassen von Artikel 61

Bei bestimmten Seilbahnen, wie zum Beispiel Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken, kann die Aufsichtsbehörde technische Leiter und Leiterinnen, welche die Anforderungen an die Ausbildung gemäss Bst. a) und b) nicht erfüllen, ~~*aber über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen*~~ zulassen.

Anpassen von Artikel 62

Bei bestimmten Seilbahnen, wie Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken, kann die Aufsichtsbehörde stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen zulassen, ~~*die lediglich über eine zweijährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.*~~

Ergänzen von Artikel 63

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall begründete Ausnahmen bewilligen.

Schlussbemerkung

Wir erwarten, dass die Kontrollstelle des IKSS den Zweckartikel 1 des Konkordates sowie das neue Reglement in der Praxis zugunsten der Kleinseilbahnen entsprechend umsetzt und Hand bietet für angepasste technisch verhältnismässige Lösungen.
Wir hoffen nicht, dass das Modell IKSS, welches sich als eigenständige Kontrollinstanz während Jahrzehnten bewährt hat, aufgrund einer übertriebenen Bürokratie und Papierschwemme zu Grunde gerichtet wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, den vorliegenden Reglementsentwurf im Sinne unserer Ausführungen zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

Verband Urner Seilbahnen und Skilifte

Bruno Imhof, Präsident

Toni Arnold, Geschäftsführer

Kopie: Volkswirtschaftsdirektion Uri, RR Urban Camenzind; Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, Klausenstrasse 4, Altdorf